Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Das ABC der Elternmitwirkung

Infos zu Gremien, Wahlen, Elternverbänden

Inhalt

Wenn Eltern in die Schule gehen **4**

Die Klassenpflegschaft – das Fundament der Mitbestimmung **6**

Die Schulpflegschaft – die Vertretung aller Eltern **8**

Die Schulkonferenz – Schule machen **10**

Weitere Gremien **16**

Kleine Rechtskunde: So arbeiten die Gremien **18**

Wer mehr wissen möchte **20**

Die wichtigsten Elternverbände **20**

Konzeption und Redaktion: Petra Kolberg-Bürk

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.
©MSW 7/2014, Fotos: Alex Büttner, Gestaltung: Gabi Wittke de Diaz, Druck: Krögers Buch- und Verlagsdruckerei GmbH, Wedel. Die Broschüre ist auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.

Liebe Eltern,

Schülerinnen und Schüler sind in der Schule erfolgreicher, wenn ihre Eltern die Arbeit der Schule unterstützen, sich am Schulleben beteiligen und ihr Recht auf Mitwirkung wahrnehmen. Diese Broschüre will Sie in die Grundzüge der Elternmitwirkung einführen. Sie informiert über die Aufgaben der Schulgremien, in denen Eltern mitarbeiten, über das Wahlverfahren sowie über die Arbeit in den Gremien. Wer sich damit vertraut gemacht hat, kann seinen Sachverstand und seine Ideen besser in der Schule einbringen.

Wirken Sie mit bei der demokratischen Gestaltung der Arbeit in Ihrer Schule. Ihr Engagement und Ihre systematische Beteiligung sind gefragt und gefordert. Für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung danke ich. Die Schule braucht Sie.

Ihre

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wenn Eltern in die Schule gehen

Eltern haben nicht nur das Recht, die Schule ihres Kindes mitzugestalten. Es kann auch Spaß machen, den Ort kennenzulernen, an dem ihr Kind lernt und viel Zeit mit anderen verbringt. Wer sich engagiert, bekommt wichtige Informationen, bringt eigene Ideen und wenn nötig auch Kritik ein.

Eltern haben verschiedene Möglichkeiten, sich in der Schule ihres Kindes einzubringen. In Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern können sie an Unterrichtsstunden teilnehmen und in einzelnen Unterrichtsbereichen mitarbeiten, zum Beispiel in Projekten, Lesestunden, Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften. Wollen Eltern aktiv mitarbeiten, benötigen sie die Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung. Auch außerhalb des Unterrichts können sie die Schule unterstützen, zum Beispiel bei Schulveranstaltungen und Ganztagsangeboten.

„Ich kann als Anwalt der Eltern auftreten“

„Als Klassenpflegschaftsvorsitzender kann ich mit einer gewissen Neutralität die Positionen der Eltern vertreten, ohne dass ich in eine Ecke gedrängt werde, dass ich nur die Interessen meiner Kinder wahrnehmen würde. Ich kann als neutrale vermittelnde Person quasi als Anwalt der Eltern auftreten.“

Andreas Grüter, Klassenpflegschaftsvorsitzender

„Wenn zu Hause Themen aus der Schule anstehen, kann ich auch mal die Sicht der Lehrerinnen und Lehrer oder der Schulpflegschaft darstellen.“

Die Klassenpflegschaft – das Fundament der Mitbestimmung

Mindestens einmal im Schuljahr werden die Eltern zur Klassenpflegschaftssitzung eingeladen. Hier bekommen sie wichtige Informationen über Unterrichtsinhalte und Lernmittel sowie über alles, was die Klasse ihres Kindes betrifft. Für Eltern ist die Klassenpflegschaftssitzung eine gute Möglichkeit abzusprechen, in welchen Bereichen in der Schule sie sich engagieren können, zum Beispiel bei der Planung und Organisation von Klassenfahrten oder bei Klassen- und Schulfesten.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nimmt an der Klassenpflegschaftssitzung teil. Alle anderen Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse unterrichten, können ebenfalls zu der Sitzung eingeladen werden – soweit es zur Beratung und Information der Eltern erforderlich ist. Ab Klasse 7 kann die Klassensprecherin oder der Klassensprecher hinzukommen.

Bei der ersten Sitzung der Klassenpflegschaft wählen die Eltern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide nehmen über ihre Aufgaben in der Klassenpflegschaft hinaus mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Interessen der Eltern in der Schulpflegschaft.

Besteht kein Klassenverband, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für je 20 „angefangene“ Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft, das heißt für 61 Schülerinnen und Schüler werden 4 Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

Was machen eigentlich Klassenpflegschaftsvorsitzende?

- Sie berufen die Sitzungen der Klassenpflegschaft ein.
- Sie legen die Tagesordnung der Sitzungen fest (in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer). Weitere Themen zur Tagesordnung können von allen Eltern angemeldet werden.
- Sie vertreten die Interessen der Eltern in der Schulpflegschaft.
- Sie nehmen an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflegschaft – die Vertretung aller Eltern

Alle Klassenpflegschaftsvorsitzenden nehmen an der Sitzung der Schulpflegschaft teil, die in der Regel einmal im Schuljahr tagt. Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsgremien. Sie ist deshalb ein gutes Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern abzustimmen. Informationen der Schulleitung können hier über die Klassenpflegschaftsvorsitzenden an alle Eltern weitergegeben werden.

NETZWERKE

Schulpflegschaften können örtlich und regional zusammenarbeiten und ihre Interessen gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht wahrnehmen. Solche Stadt- und Gemeindeschulpflegschaften arbeiten in vielen Orten des Landes erfolgreich.

Entscheidungen, die in der Schulkonferenz – dem obersten Mitwirkungsgremium der Schule zu treffen sind, werden hier zuvor besprochen und beraten. Die Schulpflegschaft kann auch eigene Anträge an die Schulkonferenz richten, über die dort abgestimmt wird.

Eine wichtige Aufgabe der Schulpflegschaft ist die Wahl der Elternvertretung für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen. Neben dem Vorstand können bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Schulkonferenz gewählt werden. Ähnlich wie bei der Klassenpflegschaft lädt die Schulpflegschaftsvorsitzende zu den Sitzungen der Schulpflegschaft ein und setzt die Tagesordnung fest.

Wer als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Elterngremiums nach außen auftritt, kann nicht für die Schule sprechen. Die Schule wird nach außen, gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten. Sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden.

Übrigens: In Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

Die Schulpflegschaft

Wer ist drin?

- Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften
- Die Vorsitzenden der Jahrgangsstufenpflegschaften.

Mit beratender Stimme:

- Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter
- Die Vertreterinnen und Vertreter der Vorsitzenden der Klassenpflegschaften
- Die Vertreterinnen und Vertreter der Vorsitzenden der Jahrgangsstufenpflegschaften.

„Man sieht hinter die Kulissen“

„Als Elternvertreter ist man nicht so weit entfernt von den Abläufen der Schule: Man sieht einfach hinter die Kulissen. Man bekommt Neuerungen mit und kann seine Meinung äußern, die auch berücksichtigt wird. Man hat einfach einen ganz anderen Draht zu den Lehrerinnen und Lehrern. Ich habe einen direkten Kontakt zum Schulleiter und schreibe auch schon mal eine Mail, wenn ich der Meinung bin, dass in der Klasse etwas schiefgelaufen ist.“

Daniela Mohr-Ramme, Klassenpflegschaftsvorsitzende

Die Schulkonferenz – Schule machen

Die Schulkonferenz ist das höchste Gremium der Schule. Ihr gehören Elternvertreterinnen und -vertreter, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an. Die Schulkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. Vorschlägen der Schulleitung und des Schulträgers stimmt sie zu oder lehnt sie ab. Sie verabschiedet Grundsätze und Stellungnahmen.

„Eine Entscheidung, die die Handschrift aller trägt“

„Wir hatten vor Jahren unser Stundenraster auf 60 Minuten umgestellt. Jetzt wurde es noch einmal auf 68 Minuten optimiert. In diesen Entscheidungsprozess sind die Eltern sehr intensiv einbezogen worden. Wir haben wirklich in allen Gremien alles erörtert, sodass nachher ein Stundenraster herauskam, das die Handschrift aller mitgetragen hat.“

Claudia Brock, Schulpflegschaftsvorsitzende

Zur Arbeitserleichterung hat das Schulministerium eine Mustergeschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien herausgegeben. Diese Empfehlung enthält unter anderem Informationen zu der Tagesordnung, zu Abstimmungen und Protokollen. Die Schulkonferenz kann diese übernehmen, sie ändern oder ergänzen, solange diese nicht § 63 des Schulgesetzes widersprechen. Die Mustergeschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien finden Sie in der Bereinigten Sammlung der Schulvorschriften (BASS 17-02 Nr. 1) und im Internet unter **www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Schulmitwirkung/index.html**

Die Schulkonferenz – Schule machen

Was ist eine Drittelparität?
Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer sind zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz der Schulen mit einer Sekundarstufe vertreten (Drittelparität).

Die Schulkonferenz hat

- 6 Mitglieder an Schulen mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern
- 12 Mitglieder an Berufskollegs
- 12 Mitglieder an Schulen mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern,
- 18 Mitglieder an Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern.

Die Schulkonferenz kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit eine höhere Mitgliederzahl beschließen, als das Schulgesetz es vorsieht. Das Verhältnis der Zahlen der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter muss jedoch gewahrt bleiben.

Folgendes Verhältnis ist bei der Verteilung der Sitze in der Schulkonferenz einzuhalten.

	Lehrerinnen und Lehrer	Eltern	Schülerinnen und Schüler
Schulen der Primarstufe	1	1	0
Schulen der Sekundarstufe I Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I Schulen mit Sekundarstufe I und II	1	1	1
Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2
Weiterbildungskollegs und Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler	1	0	1

An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz selbst entscheiden, in welchem Verhältnis die Sitze der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter aufgeteilt werden. Für Förderschulen, die nach den Zielen der allgemeinen Schulen unterrichten, empfiehlt sich eine Sitzverteilung wie bei den allgemeinen Schulen.

Die Schulkonferenz

Wer ist drin?

- Eltern (gewählt von der Schulpflegschaft)
- Lehrkräfte (gewählt von der Lehrerkonferenz)
- Schülerinnen und Schüler (gewählt vom Schülerrat).

Mit beratender Stimme:

- Die ständige Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin
- Verbindungslehrerinnen und -lehrer.

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter, aber ohne Stimmrecht. Nur bei Stimmengleichheit gibt das Votum der Schulleiterin/des Schulleiters den Ausschlag.

Die Schulkonferenz – Schule machen

Aufgaben und Themen der Schulkonferenz

Das Schulprogramm
Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
Festlegung der beweglichen Ferientage
Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage
Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
Organisation der Schuleingangsphase
Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens
Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind.
Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
Information und Beratung
Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen
Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring
Schulhaushalt
Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters
Ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften
Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses
Besondere Formen der Mitwirkung
Mitwirkung beim Schulträger
Erlass einer Schulordnung
Ausnahmen vom Alkoholverbot
Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen
Empfehlungen zum Tragen einheitlicher Schulkleidung

Eine Thema der Schulkonferenz: Die Einrichtung von Ganztags- und Betreuungsangeboten

Weitere Gremien

Die Klassenkonferenz – die Konferenz der Lehrer

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse, zum Beispiel über Formen des fächerübergreifenden oder projektbezogenen Unterrichts. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und entscheidet über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens. Hier wird beraten, welche Bemerkungen zu besonderen Leistungen und zu einem besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in die Zeugnisse aufgenommen werden. Stehen Überlegungen zu Ordnungsmaßnahmen auf der Tagungsordnung, werden Eltern- und Schülervertreter nur dann beteiligt, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.

Die Fachkonferenzen – die Konferenz über Fächer

Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie ist verantwortlich für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung. Sie entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit
- Grundsätze zur Leistungsbewertung
- Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

Die Klassenkonferenz

Wer ist drin?

- Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse unterrichten.
- Weiteres pädagogisches und sozialpädagogisches Personal.

Mit beratender Stimme:

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft.
  Nur möglich, wenn es nicht um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen und Schüler geht.
- Ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen.
  Nur möglich, wenn es nicht um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen und Schüler geht.

Die Fachkonferenz

Wer ist drin?

- Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten.

Mit beratender Stimme:

- Zwei Vertretungen der Eltern
- Zwei Vertretungen der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

Kleine Rechtskunde: So arbeiten die Gremien

Wann tagen die Gremien?
Ein Mitwirkungsgremium wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

Das Schulrecht

Die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS) enthält unter anderem das komplette Schulrecht. Jede Schule besitzt diese Vorschriftensammlung. Ein umfassendes Informationsangebot für Eltern gibt es im Internet unter:
www.schulministerium.nrw.de

Sind die Sitzungen öffentlich?
Die Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Jedoch kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einzelne Angelegenheiten (Personalangelegenheiten ausgenommen) die Schulöffentlichkeit hergestellt werden. An den Sitzungen der Konferenzen kann eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde teilnehmen. Zu den Sitzungen der Schulkonferenzen lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter auch den Schulträger ein. Der Schulträger hat das Recht dort Anträge zu stellen, er ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Wann ist ein Gremium beschlussfähig?
Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche dagegen sind zu vermerken.

Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

Wenn Beschlüsse von Konferenzen gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind diese unverzüglich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Wenn die Konferenz ihren rechtswidrigen Beschluss nicht korrigiert, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen.

Wahlkalender

Jeweils zu Beginn eines Schuljahres gibt das Ministerium für Schule und Weiterbildung einen Wahlkalender mit Empfehlungen für die Wahltermine heraus. Dieser Wahlkalender enthält auch Informationen zu den wichtigsten Formalien. Die Schulen geben den Wahlkalender allen Elternvertreterinnen und -vertretern zur Kenntnis.

Wie wird gewählt?
Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlen für ein Schuljahr gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind oder bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.
Die Wahlen in den Klassenpflegschaften sollten in den ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden, die Wahlen für die Schulpflegschaft in den ersten fünf Wochen. Zu den Sitzungen lädt die oder der bisherige Vorsitzende ein. Wenn das nicht möglich ist, übernimmt diese Aufgabe in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Wahlordnung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt eine Musterwahlordnung zur Verfügung, die erläutert, wie und wann welche Gremien gewählt werden. Die Schulkonferenz kann sie als eigene Wahlordnung für die Mitwirkungsgremien der Schule erlassen. Die Schulkonferenz kann aber auch ergänzende oder abweichende Wahlvorschriften erlassen, solange diese nicht § 64 des Schulgesetzes widersprechen. Die Musterwahlordnung finden Sie in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS 17-01 Nr. 1) und im Internet unter
www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Schulmitwirkung/index.html

Wer mehr wissen möchte

Eltern finden Gesetze, Erlasse und die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne) im Amtsblatt, in anderen Publikationen und auf den Internetseiten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Sie haben die Möglichkeit, sich bei der Schulaufsicht und bei anderen Institutionen, wie zum Beispiel bei den Elternverbänden zu informieren.
Wer sich eingehend mit den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften befassen möchte, kann die juristischen Kommentare zum Schulrecht nutzen. Teilweise sind sie an den Schulen vorhanden. Sie können aber auch über die örtlichen Bibliotheken ausgeliehen oder über den Buchhandel bezogen werden.

Die wichtigsten Elternverbände in NRW

Die Interessen der Eltern werden auf Landesebene durch organisierte Elternverbände vertreten. Über die Elternverbände erhalten die Elternvertretungen in den Schulen wichtige Informationen für ihre Arbeit. Die Verbände vertreten mindestens eine Schulform. In der Regel werden sie jedes halbe Jahr vom Ministerium für Schule und Weiterbildung zu einem Gespräch über allgemeine und grundsätzliche schulische Angelegenheiten eingeladen.
Schulische Angelegenheiten sind vor allem:

- Änderungen des Schulgesetzes
- Richtlinien und Lehrpläne
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Schulversuche
- Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

Zur Unterstützung der Elternverbände dürfen in der Schule Spendenaktionen veranstaltet werden.

Elternnetzwerk NRW. Integration miteinander e. V.
Neustraße 16, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 635532-60
info@elternnetzwerk-nrw.de
www.elternnetzwerk-nrw.de

Elternverein Nordrhein-Westfalen e. V.
Erlemannskamp 30
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361/901729
info@elternverein-nrw.de
www.elternverein-nrw.de

Föderation Türkischer Elternvereine in NRW e. V.
Nollendorfplatz 2
44339 Dortmund
info@fotev.org

Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW (LEiS)
Huckarder Straße 12, 44147 Dortmund
Tel.: 0231 58694703
info@leis-nrw.de
www.leis-nrw.de

Katholische Elternschaft Deutschlands Landesverband (KED) in NRW
Oxfordstraße 10
53111 Bonn
Tel.: 0228 24266366
info@ked-nrw.de
www.ked-nrw.de

Die wichtigsten Elternverbände in NRW

Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen NRW e. V. - Der Inklusionsfachverband
Bennighofer Str. 114,
44269 Dortmund
Tel.: 0231 7281011
info@gemeinsam-leben-nrw.de
www.gemeinsam-leben-nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V.
Neubrückenstraße 12 – 14,
48143 Münster
Tel.: 0251 43400
info@lag-selbsthilfe-nrw.de
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Landeselternkonferenz NRW
Hinterm Berg 9,
42551 Velbert
Tel.: 02051 314732
vorstand@landeselternkonferenz-nrw.de
www.landeselternkonferenz-nrw.de

Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e. V.
Karlstr. 14,
40120 Düsseldorf
Tel.: 0211 1711883
info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Gut zu kennen: Das Schulgesetz NRW

Grundlage für die Schulmitwirkung ist das nordrhein-westfälische Schulgesetz (§§ 62 ff. SchulG).

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e. V.
Niederrheinstr. 41, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 5868907
geschaeftsstelle@le-rs-nw.de
www.lers-nw.de

Landeselternschaft Grundschulen NRW e. V.
Keilstr. 37, 44879 Bochum
Tel.: 0234 5882545
info@landeselternschaft-nrw.de
www.landeselternschaft-nrw.de

LERNEN FÖRDERN
Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW e. V.
Ruhrorter Weg 22, 59439 Holzwickede
info@lernen-foerdern-nrw.org
www.lernen-foerdern-nrw.org

Progressiver Eltern- und Erzieherverband NRW e. V.
Hohenstaufenallee 1, 45888 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 204558
pevnw@web.de
www.pevnw.de

Bildungspolitischer Landesverband der deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind - Regionalvereine in NRW
Birkenfelder Straße 21, 50935 Köln
Tel.: 0179 2289763
kontakt@dghk-nrw.de
www.dghk.de/regionalvereine/nrw

Herausgeber:
Ministerium für
Schule und Weiterbildung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49
40211 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220

E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Diese Broschüre ist auch als E-Book erhältlich:
http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Publikationen/ebooks/index.html